

13/SN-210/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00 - 22/89-3

Graz, am 20. Juli 1989

Ggst.: 13.Kraftfahrgesetz-Novelle;
Stellungnahme.Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betriff GESETZENTWURF	
Zi.	34 GE/9 Sp
Datum: 25. JULI 1989	
Verteilt: 28. Juli 1989 <i>Hoff</i>	

Z. Kleinigraber

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Ortner eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

Gras-Hilber



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

GZ Präs - 22.00-22/89-3

Ggst 13.Kraftfahrgesetz-Novelle;
Stellungnahme.

Bezug: 170.017/1 - I/7/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr.Sauseng

Telefon DW (0316) ~~7011~~ 877/2918

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 20.Juli 1989

Ergänzend zur Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.Juli 1989, obige Zahl, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden soll (13.KFG-Novelle), darf nachträglich folgendes mitgeteilt werden:

Die unter Z.15 vorgesehene Bestimmung, derzufolge die Schaublätter der jeweils letzten drei Wochen mitzuführen sind, erscheint entbehrlich, da eine effiziente Kontrolle bereits mit der derzeit gültigen Regelung erzielt werden kann.

Die Ausweitung auf einen Zeitraum von drei Wochen würde zudem beträchtliche organisatorische Probleme mit sich bringen, da schon das Fehlen eines Blattes eine Anzeige wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 102 Abs.1 KFG 1967 zur Folge hätte. Überdies besteht bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten ohnedies eine Kontrollmöglichkeit, da gemäß § 17 Abs.2 AZG die ver-

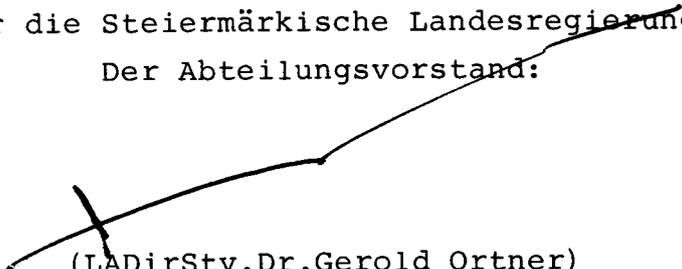
./.

- 2 -

einfachten Wochenberichtsbücher in Verbindung mit den
Schaublättern ohnedies mindestens ein Jahr seitens des
Unternehmens aufgehoben werden müssen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ab-
drucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:


(LADirStv.Dr.Gerold Ortner)